

Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Richtlinie regelt die Nutzung und das Vergabeverfahren der in der Anlage genannten kommunalen Objekte der Gemeinde Halsbrücke. Die Objekte sollen vorrangig der kulturellen Betätigung der Bürger der Kommune, als Veranstaltungs- und Gemeinschaftsobjekt (z.B. für gemeinnützige Zwecke, Vereinstätigkeit u. a.) und für die Durchführung privater Feierlichkeiten dienen.

Die Antragsteller/innen werden im Folgenden als Nutzer benannt.

Der temporären Überlassung zur gewerblichen Nutzung kann bei freier Kapazität zugestimmt werden.

In besonderen Fällen können Ausnahmen auf Art / Umfang der Nutzung zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung sonstiger kultureller Nutzungen führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.

§ 2 Vergabekriterien

Die Objekte gemäß Anlage dienen vorrangig Veranstaltungen aller Art, die in der Gemeinde Halsbrücke durchgeführt werden.

Grundsätzlich werden Nutzungsanträge bevorzugt, deren Nutzer mehrheitlich in der Gemeinde Halsbrücke wohnen. Für Ortsfremde besteht bei freier Kapazität die Möglichkeit der Nutzung.

Die Rangfolge der Nutzer sowie die prozentuale Aufteilung der Kosten sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Nutzung des Objektes oder Teile davon ist in der Gemeindeverwaltung oder bei einer von der Gemeinde beauftragten Person spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen. Dabei sind vom Antragsteller die verantwortliche Person/en und der gewünschte Nutzungstermin anzugeben.

§ 3 Nutzungsverhältnisse

Bei Überlassung der Objekte werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde Halsbrücke und dem / den Nutzer/n abgeschlossen.

Das Objekt oder Teile davon werden von einem/einer Beauftragten der Gemeinde Halsbrücke termingerecht an den Verantwortlichen des Nutzers übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes. Das zu fertigende Übergabeprotokoll hat entsprechende Vermerke zu enthalten.

Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Für die vom Nutzer durchgeführte Veranstaltung trägt dieser die volle Verantwortung. Das betrifft nicht nur die Ordnung und Sicherheit im Gebäude, sondern auch auf den umliegenden Flä-

chen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Anlieger nicht unzumutbar durch Lärm, Fahrzeugverkehr u. ä. belästigt werden. Es gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Halsbrücke vom 07.12.1993 oder folgende uneingeschränkt.

Sonstige Erlaubnisse oder notwendige Genehmigungen sind nicht Bestandteil der Nutzungsverträge nach dieser Richtlinie und sind vom Nutzer gesondert einzuholen.

Alle genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen nebst Zubehör sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, spätestens am folgenden Kalendertag (in Ausnahmefällen gemäß Vereinbarung) das Objekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeinde Halsbrücke oder an einen Beauftragten zu übergeben (lt. Übergabe-/ Übernahmeprotokoll).

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Halsbrücke“ erhoben.

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

Entgelt für Raumnutzung
Entgelt für anteilige Betriebskosten

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Halsbrücke übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die während der Dauer eines vereinbarten Nutzungszeitraumes auftreten.

Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör und an den Außenanlagen verursacht wurden, sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu beseitigen oder ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Eine unberechtigte Nutzung des Objektes einschließlich der Außenanlagen kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

Schäden, die durch unberechtigte Nutzung am Gesamtobjekt auftreten sind vom Verursacher zu beseitigen oder finanziell auszugleichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Halsbrücke, den 05.12.2006

Kiehne
Bürgermeister

Anlage 1

zur Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte an Dritte

Kommunale Objekte in der Gemeinde Halsbrücke

- Mittelschule Halsbrücke
- Grundschule Halsbrücke
- Grundschule Conradsdorf
- Mittelschule Niederschöna
- Grundschule Hetzdorf
- Bürgerhaus Krummenhennersdorf
- Bürgerhaus „Gasthof Oberschaar“
- Mehrzweckgebäude August-Bebel-Heim Conradsdorf
- Mehrzweckgebäude im Sportzentrum Halsbrücke
- Mehrzweckgebäude Freizeitpark Halsbrücke
- Jugendbegegnungsstätte Halsbrücke mit:
 - Halsbrücker Jugend e. V.
 - Jugendtreff
- Jugendklub Oberschaar
- Vereinshaus Falkenberg
- HCC - Vereinsgebäude Halsbrücke
- ehemaliges Spritzenhaus Hetzdorf
- ehemaliger Bahnhof Oberschaar
- Gebäude „Erzwäsche“ Halsbrücke
- Fremdenverkehrsamt Hetzdorf
- 7. Lichtloch Halsbrücke
- Feuerwehrgebäude Conradsdorf/Tuttendorf/Falkenberg
- Feuerwehrgebäude Halsbrücke
- Feuerwehrgebäude Krummenhennersdorf
- Feuerwehrgebäude Niederschöna
- Festplatz Halsbrücke
- Freizeithalle Hetzdorf

Anlage 2

Rangfolge der Nutzergemeinschaften und prozentuale Aufteilung der anfallenden Kosten

Nutzer	Anteil Raumnutzung in %	Anteil Betriebskosten in %
1. Schulen	0	0
2. Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft	0	0
3. Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	0	100
4. eingetragene Vereine mit Status der Gemeinnützigkeit aus Halsbrücke	0	100
5. eingetragene Vereine mit Status der Gemeinnützigkeit anderer Kommunen	50	100
6. eingetragene Vereine ohne Status der Gemeinnützigkeit aus Halsbrücke	50	100
7. eingetragene Vereine ohne Status der Gemeinnützigkeit anderer Kommunen	75	100
8. allgemeine Interessengemeinschaften	75	100
9. Privatpersonen, private Unternehmen	100	100